

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:
AUWR-2014-39638/46-Wa/Vi

Bearbeiterin: MMag. Astrid Wagner
Tel: (+43 732) 77 20-13485
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 17. September 2019

**Marktgemeinde Seewalchen am Attersee;
Anlagen zur Abwasser- und Niederschlags-
wasserbeseitigung im Bereich Litzlberg;
Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen
Zustandes**

BESCHIED

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht folgender

Spruch

Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bei den kommunalen Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Zur Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung wird der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee die Durchführung nachstehender Maßnahmen binnen nachstehend angeführter Fristen aufgetragen:

1. Die festgestellten Fehlanlüsse sind wie folgt zu beseitigen und sind der Wasserrechtsbehörde dbzgl. Nachweise (Fotodokumentation) binnen nachstehend angeführter Fristen vorzulegen:
 - a) Der Straßeneinlauf bei Schacht S46a direkt an der Landesstraße ist vom Schmutzwasserkanal zu entkoppeln und ist die Einmündung des Straßeneinlaufs in den Schmutzwasserkanal bis **30.11.2019** flüssigkeitsdicht zu verschließen.
 - b) Die Einmündung des beim Strang Llac im Schacht 127g zwischen den Steigbügel, knapp unter der Abdeckung, eingebundenen PVC-Rohrs ist bis zum **30.4.2020** flüssigkeitsdicht zu verschließen.

- c) Die Einmündung des beim Strang Llaca im Schacht 127e3 eingebundenen Drainagerohrs ist bis zum **30.4.2020** flüssigkeitsdicht zu verschließen.
- d) Die Einmündung des Regenwasserkanals beim Schacht 368 im Strang Llllbb (Kellergasse) (1,26 m über der Gerinnesohle mittels PVC DN 100; Einmündung gegen die Fließrichtung) ist bis zum **30.4.2020** flüssigkeitsdicht zu verschließen.
2. Bis längstens **31.1.2020** ist entweder der Betrieb der konsenslosen Anlagenteile zur kommunalen Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung einzustellen oder hinsichtlich dieser Anlagen unter Vorlage von den Bestimmungen des § 103 WRG 1959 entsprechenden und von einem Fachkundigen ausgearbeiteten Projektunterlagen (3-fach) bei der Wasserrechtsbehörde um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.

Dabei handelt es sich um folgende **Schmutzwasserkanäle**:

- Strang Llllb,
- Strang Lllld,
- Strang Llaa,
- Strang Llab,
- Strang Lla1,
- Strang Llaca,
- Strang Llac,
- Schmutzwasserkanäle im Bereich Bräuwiese (Strang Llc1, Llce, Llcf, Llcg, Llc1, Llch, Llcha)
- Stränge Llcc, lcc sowie Llc2

sowie um folgende **Regenwasserkanäle**:

- RW-Kanal Bräuwiese 1 und 3
- RW-Kanal 3 und 3/10
- RW Kanal Böhlerstraße
- RW-Kanal Litzlberg 2/1
- „Zwischenstücke“ Regenwasserkanäle

je entsprechend dem Lageplan vom 5.8.2019, Projektsnummer 060-110-11, Plan. Nr. 02.01, welcher einen integrierenden Bestandteil des behördlichen Auftrags bildet.

3. Zudem ist der Wasserrechtsbehörde bis zum **31.1.2020** ein von einem Fachkundigen ausgearbeitetes Projekt (3-fach) dahingehend vorzulegen, wie die festgestellten Schäden im Bereich der kommunalen Abwasser- und Regenwasserkanalisation in Litzlberg am zweckmäßigsten behoben werden können (Sanierungsprojekt).

Rechtsgrundlage

§§ 50, 99 und 138 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Gemäß § 138 Abs. 1 lit.a WRG 1959 ist unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht derjenige, der die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder unterlassene Arbeiten nachzuholen. Eine Maßnahme ist dann als "eigenmächtige Neuerung" zu beurteilen, wenn für sie eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, diese aber nicht erwirkt wurde. Eine "unterlassene Arbeit"

im Sinne obiger Bestimmung liegt dann vor, wenn die Verpflichtung zur Vornahme dieser Arbeit besteht, wobei es gleichgültig ist, ob sich diese Verpflichtung unmittelbar aus dem Gesetz oder aus einem wasserrechtlichen Bescheid ergibt.

Der Bestimmung des § 138 Abs. 2 WRG 1959 zur Folge ist in allen anderen als der in Abs. 1 angeführten Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit von der Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb der entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

Darüber hinaus ist nach § 50 WRG 1959 zu berücksichtigen, dass die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen haben, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet.

Um die Erfüllung der nach § 50 WRG 1959 bestehenden Verpflichtungen bzgl. der Errichtung bzw. Erhaltung der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Anlagen sowie die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu gewährleisten, war der mit dem vorliegenden Bescheid ergangene wasserpolizeiliche Auftrag zu erteilen.

Abschließend wird angemerkt, dass die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee über die beabsichtigte Vorschreibung der im vorliegenden Bescheid angeführten Maßnahmen in Wahrung des Parteiengehörs informiert und ihr dabei Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde. In Folge teilte die Gemeinde Seewalchen am Attersee mit Schreiben vom 4.9.2019 Folgendes mit:

„Die von ihnen angekündigten Anordnungen bezüglich Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes können wir grundsätzlich akzeptieren.

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass wir die OÖ Landesregierung, Abteilung Straßeneubau und –erhaltung bereits mehrmals aufgefordert haben, den Straßeneinlauf auf der Bundesstraße, welcher an dem Schacht S46a angeschlossen ist, ehestens um zu schließen, was bis dato noch nicht erfolgt ist. Aus unserer Sicht wäre die Anordnung zur Entkoppelung sinnvoller- und richtigerweise direkt an die Adresse dieser Abteilung zu richten und nicht an die Gemeinde.

Bezüglich der privaten RW-Kanäle in der Plischkestraße und der Bräuwiese wird mitgeteilt, dass diese Indirekteinleitungen im Einzugsgebiet des Planungsfeldes des Kanal BA 13 mit berücksichtigt sind.

Bezüglich der 3 Schmutzwasserkanäle Llcc, lcc und LlC2 teilen wir ihnen mit, dass wir diese Kanäle als Schmutzwasserkanäle der Marktgemeinde Seewalchen ansehen und daher in das Operat zur nachträglichen Bewilligung aufnehmen werden.“

Betreffend der oa. Stellungnahme der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee zur erforderlichen Abkopplung des Straßeneinlaufs bei Schacht S46a vom Schmutzwasserkanal wird festgehalten: Bei der Ableitung von Straßenwässern der Landesstraße bei Schacht S46a über die Ortskanalisation handelt es sich um einen nicht bewilligungsgemäßen Betrieb des Schmutzwasserkanals. Für die Gewährleistung des bewilligungsgemäßen Betriebes dieses Schmutzwasserkanals ist die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee als Bewilligungsinhaberin verantwortlich. Es war daher auch dieser der betreffende wasserpolizeiliche Auftrag (flüssigkeitsdichter Verschluss der Einmündung des Straßeneinlaufs in den Schmutzwasserkanal) zu erteilen. Angemerkt wird, dass in dieser Angelegenheit von Seiten der Wasserrechtsbehörde auch Kontakt mit der Landesstraßenverwaltung aufgenommen wurde und diese die fristgerechte Entkoppelung des Straßeneinlaufs vom Schmutzwasserkanal bei Schacht S46a zugesagt hat. Wasserrechtlich hat aber die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee als Betreiberin des gegenständlichen Schmutzwasserkanals dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßnahme (von wem auch immer) tatsächlich gesetzt wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen des Amtes der Oö. Landesregierung unter [zB. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >Service>Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

MMag. Astrid Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.oovevg.at)